

Verteiler: Kollegium, Eltern

Rendsburg, den 10.01.2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Eltern,

anbei erhalten Sie die aktuelle Corona-Schulinformation 2022-002, die über **Quarantänemaßnahmen von Kontaktpersonen** informiert:

- enge Kontaktpersonen zu einer PCR-positiv getesteten Person begeben sich selbstständig für 10 Tage in häusliche Quarantäne
  - ⇒ die Quarantäne endet automatisch ohne Test nach 10 Tagen, wenn sich keine Infektion ergeben hat
  - ⇒ die Kontaktpersonen sind nach den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte eigenverantwortlich verpflichtet, sich in Absonderung zu begeben
  - ⇒ Kontaktpersonen sollten andere bekannte Kontaktpersonen eigenständig über den Infektionsfall informieren, so dass diese Personen ebenfalls eigenverantwortlich der Absonderungspflicht nachkommen können
  
- nach dem derzeitigen Stand müssen Geimpfte nur dann in die häusliche Quarantäne, wenn ein länger andauernder Kontakt mit einer nachweislich („Variant of Concern – VOC“; hier v.a. Omikron) PCR-positiv getesteten Person stattgefunden hat
  - ⇒ nur in Ausnahmefällen, also, wenn Unklarheit darüber besteht, ob jemand eine Kontaktperson ist oder nicht, ist ein Eingreifen des Gesundheitsamtes beim Kontaktpersonenmanagement in Schulen erforderlich
  
- für Schulen bedeutet das in der Umsetzung, dass **die unmittelbaren Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der PCR-positiv getesteten Person enge Kontaktpersonen sind**, die sich daher eigenverantwortlich in Absonderung begeben müssen
  - ⇒ erfährt die Schule von einer PCR-positiv getesteten Person, informiert sie umgehend die Lerngruppen, mit denen die infizierte Person innerhalb der letzten drei Tage Kontakt hatte
  - ⇒ die Kontaktpersonen begeben sich dann eigenverantwortlich in Absonderung (schnellst möglicher Weg nach Hause)
  - ⇒ im Falle von Fahrschülerinnen und Fahrschülern oder Schülerinnen und Schülern, die z. B. auf Grund ihres Alters oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Heimweg allein anzutreten, ist der nächstmögliche Zeitpunkt dann, wenn Eltern oder von ihnen beauftragte Personen das Kind abholen können
  - ⇒ die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die Kontaktperson sind, sind durch die Schule unverzüglich zu informieren. Dabei sind mit den Sorgeberechtigten Verabredungen zu treffen, wie das Kind unter Beachtung der Vorgaben der Quarantänenvorgaben sicher nach Hause kommt

Mit freundlichen Grüßen

V. Knoop